



Die Lesben- & Schwulen-  
Bewegung in Oberösterreich

Member of the International  
Lesbian and Gay Association (ILGA)

Postfach 24, 4041 Linz  
T +43/(0)732/60 98 98  
M ooe@hosilinz.at W www.hosilinz.at  
www.facebook.com/hosilinz

ZVR: 797758555 DVR: 0676918

Abs.: H.I.L., Postfach 24, A-4041 Linz, Dvr.Nr.: 0676918

An die  
**Parlamentsdirektion**

Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 - AdRÄG 2013); Stellungnahme**

AZ: GZ BMJ-Z4.500/0044-I 1/2013  
(hier: 528/ME)

**Linz, den 21.05.2013**

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Bezug nehmend auf den mit Schreiben vom 02.05.2013 durch das Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf betreffend ein **Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 - AdRÄG 2013)**, erlauben wir uns dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen.

**1. Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen**

Die HOSI Linz begrüßt grundsätzlich die Intention des vorgelegten Entwurfs zur Änderung der oben genannten Gesetze im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Verurteilungen Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hinsichtlich der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare. Mit Urteil der Großen Kammer des EGMR vom 19.02.2013 wurde Österreich aufgrund einer Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK verurteilt, weil nach bestehendem Recht die Adoption des Kindes durch den gleichgeschlechtlichen Partner eines leiblichen Elternteils ausgeschlossen ist, ohne die rechtliche Beziehung zu diesem Elternteil aufzuheben.

Seitens der Organisationen der LGBT-Bewegung in Österreich wurde auf diesen Umstand – leider erfolglos – bereits im Begutachtungsverfahren zum Eingetragenen Partnerschaftsgesetz im Herbst 2009 hingewiesen. Ohne eine entsprechende Gesetzesänderung würde Österreich in gleichartigen Fällen wieder vom EGMR wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt werden. Leider zielt der Entwurf zu diesem Bundesgesetz nur darauf ab, in diesem speziellen, dem EGMR-Urteil zugrunde liegenden Missstand Abhilfe zu schaffen.

## 2. Grundsätzliche Erwägungen zur Frage der Adoption

Gerade unter dem Gesichtspunkt der in Punkt 1. angeführten Intention dieser Gesetzesänderungen, bedauern wir jedoch die vom Bundeministerium für Justiz vorgelegte legislative Minimalvariante, deren vorgeschlagene Gesetzesänderungen lediglich gegen Verurteilungen bei identen Sachverhalten wie im gegenständlichen Fall vorbeugen, Österreich aber nicht vor Verurteilungen wegen anderer leicht erkennbarer Menschenrechtsverletzungen gleichgeschlechtlicher Paare bewahren werden. Daher wird eine weitere politische Diskussion zur weitergehenden Angleichung des Adoptionsrechts von gleichgeschlechtlichen/homosexuellen Paaren im Hinblick auf eine offensichtliche Diskriminierung ebenso wenig zu vermeiden sein wie neuerliche Verurteilungen Österreichs durch den EGMR.

Eingetragene Partnerschaften sind in Österreich seit 01.01.2010 für gleichgeschlechtliche Paare das Äquivalent zur heterosexuellen Zivilehe. Differenzierungen zwischen diesen beiden Instituten müssen aus besonders schwerwiegenden Gründen notwendig und können auch nur auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung möglich sein (vgl. auch VfGH 22.09.2011, B 518/11; VfGH 03.03.2012, G 131/11; VfGH 12.12.12, B 125/11, B 138/11; EuGH: *Maruko* 2008 und *Römer* 2011).

Dass solche schwerwiegende Gründe bezüglich der Adoption von Kindern nicht vorliegen, hat der EGMR in seinem Urteil vom 19.02.2013 mehr als deutlich festgestellt, zumal auch Art. 8a der mittlerweile in Kraft getretenen revidierten Fassung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern ausdrücklich die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner zulässt. Selbst das deutsche Bundesverfassungsgericht erkannte das Verbot der gemeinsamen Adoption, in Form der Sukzessivadoption, für grundrechtswidrig (BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19.2.2013).

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass das Adoptionsrecht ganz generell nicht den Schutz der Ehe als Institution zum Ziel haben kann, sondern betroffenen Kindern eine zuverlässige Elternschaft und ein Zuhause unter stabilen emotionalen und finanziellen Lebensbedingungen zu gewährleisten. Es obliegt ohnehin den Gerichten unter Anhörung des Jugendamtes zu entscheiden, ob eine angestrebte Adoption im Einzelfall tatsächlich dem Kindeswohl förderlich ist oder nicht. Solche stabile Lebensverhältnisse können in einer eingetragenen Partnerschaft allerdings ebenso gut gewährleistet sein wie in einer Ehe. Dies wird mit der geplanten Zulassung der Stiefkindadoption auch seitens des Bundesgesetzgebers zugestanden und es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einer Sukzessivadoption Gleiches nicht gleichermaßen gilt.

Diese neuerliche Unterscheidung ist nach Ansicht der HOSI Linz durch nichts zu rechtfertigen und verletzt im Falle von angenommenen Kindern sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen eingetragenen PartnerInnen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung. Insbesondere ist daher unserer Auffassung zufolge das Verbot der gemeinsamen Adoption von Kindern für eingetragene Paare eine sachlich unbegründete Diskriminierung eingetragener PartnerInnen gegenüber EhepartnerInnen und also zu beseitigen. Der EGMR hat in seinem Urteil vom 19.02.2013 zwar richtiger Weise festgehalten, dass unverpartnerte Paare mit Ehepaaren nicht gleichbehandelt werden müssen. Allerdings hatte er diese Frage für eingetragene PartnerInnen in diesem Fall nicht zu entscheiden und es ist davon auszugehen, dass der EGMR in solch einem Falle die Gleichbehandlung mit Ehepaaren verlangen würde.

**Es wird daher vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf dahingehend zu abzuändern, dass eine Sukzessivadoption - ebenso wie für verheiratete Paare - auch für eingetragene PartnerInnen ermöglicht wird.**

### 3. Ungleichbehandlung von Kindern in einer Eingetragenen Partnerschaft zu denen in einer Ehe

Geht man davon aus, dass das Wohl von Kindern unabhängig von der Beziehungsform bzw. dem Rechtsinstitut, in der bzw. in dem sie groß werden, jedenfalls als höherwertiges Gut anzusehen ist, und als Folge des Urteils des EMGR vom 19.02.2013 erscheint es daher jedenfalls dringlich geboten, alle legislativen Unterscheidungen zwischen EP und Ehe im Zusammenhang mit Kindern umgehend zu beseitigen.

Insbesondere weisen wir auf folgende Ungleichbehandlungen in dieser Frage hin:

- § 91 Abs. 1 EheG; § 8 Abs. 3 EPG: Rücksichtnahme auf das Wohl der (Stief-)Kinder bei Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft)
- § 92 Abs. 3 ABGB; § 9 Abs. 4 EPG: Bezugnahme auf „Familie“ und das „Wohl der Kinder“ bei der gesonderten Wohnungsnahme
- § 90 Abs. 3 ABGB; § 8 EPG und § 139 Abs. 2 ABGB neu: Pflicht, dem Partner in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder beizustehen (Die Erläuterungen der RV zum KindNamRÄG 2013 enthalten zum § 139 (2) ABGB neu zwar den Hinweis dass der/die Andere zur Vertretung in Obsorgeangelegenheiten „verpflichtet sein soll“, im Gesetz selbst findet sich dazu allerdings nichts)
- Im Falle einer Auflösung der EP nach erfolgter Stiefkindadoption fehlt eine Regelung zu Obsorge, Besuchsrecht, Unterhalt etc. im 4./6. Abschnitt EPG, während dies in § 55a (2) EheG, §179 ABGB im Falle der Ehe geregelt ist.
- § 83 Abs. 2 EheG; § 26 Abs. 2 EPG: Bei der Vermögensaufteilung einer Auflösung der EP fehlt eine Regelung hinsichtlich der Berücksichtigung der Pflege und Erziehung von Kindern
- § 8 Abs. 4 EPG: Das Verbot der Stiefkindadoption solange dessen Elternteil in der Eingetragenen Partnerschaft lebt führt im Todesfall zu Problemen. Zwar hat der Justizausschuss des Nationalrates festgestellt, dass dieses Verbot nur für die Dauer der eingetragenen Partnerschaft gilt. Nach dem Tod des/der PartnerIn kann das Stiefkind adoptiert werden, doch bindend für Gerichte wäre aber allein eine entsprechende Regelung im Gesetz selbst.
- §§ 5, 6, 9a, 46a FLAG: Keine Berücksichtigung der EP bei bestimmten Regelungen des Familienlastenausgleichsfonds – etwa bei eigenem Unterhaltsanspruch des Kindes auf Grund einer (früheren) EP, Mehrkindzuschlag (Einkommenszusammenrechnung) oder ADV-Verfahren
- § 173 Abs. 1 WTBG: Stiefkindern werden nicht als „nahe Angehörige“ im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz aufgeführt
- § 123 ASVG, § 83 GSVG, § 78 BSVG u.a.: Es fehlt die Mitversicherung der Stiefkinder in der Krankenversicherung
- §§ 217 ASVG, § 149q BSVG, § 114 B-KUVG, § 54a NVG 1972: In bestimmten Fällen wird keine Unfallrente für WitweR gewährt, trotz in der EP geborener bzw. legitimer Kinder oder einer erwiesenen Schwangerschaft zum Todeszeitpunkt, obwohl im Falle der Ehe die Kindesabstammung ohne Relevanz ist
- (§§ 258, 259 ASVG; § 136 GSVG; § 127 BSVG u.a.: Geringerer Anspruch (2 ½ Jahre) des überlebenden Stiefelternteils auf Witwen-/Witwerpension gegenüber lebenslang bei der Ehe (Interessanter Weise liegt aber in § 102 Abs. 2 Z. 3 ÄrzteG eine völlige Gleichstellung vor)
- §111 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 16, 17, 39, 40, 46, 47, 48 und 69 KOVG: Für Stiefkinder von Kriegsoffizieren sind keine Eltern(teil)rente, keine Möglichkeit zur Aufnahme in die

Krankenversicherung und keine Versorgung im Ablebensfall wie Waisenrente, Sterbegeld usw. vorgesehen

- § 17a Abs. 2 OFG in Verbindung mit § 11 OFG: Keine Berücksichtigung der Stiefkinder von NS-Opfern, z.B. bei der Unterhaltsrente
- § 14a, 14b AVRAG, § 78d BDG, § 29k VBG, § 39t Abs. 10 sowie § 39u LAG, § 75e RStDG, § 59d LDG, § 66d LLDG u.a.: Erschwerte Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung) für im Sterben liegende Stiefkinder
- §§ 50b, 75 BDG, § 29b VBG, § 10 GehaltsG u.a.: Eine Arbeitszeitreduktion oder verlängerte Karenz zur Betreuung von Stiefkindern ist nicht vorgesehen
- § 25 PensionsG: Keine Kinderzulage für betreute Kinder des/der verstorbenen PartnerIn bei Witwen-/Witwerpensionen öffentlich Bediensteter
- §§ 18, 24, 48 PensionsG: Bei Ableben des eingetragenen Partners (des Stiefelternteiles) gibt es keine Zulage zur Waisenpension des Stiefkindes
- § 25a Abs. 8 PensionsG: Keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten des/der verstorbenen EP-Partners/in im Recht öffentlich Bediensteter
- § 25 Abs. 4 HGG: Kein Familienunterhalt für Stiefkinder von Heeresangehörigen

Diese Aufstellung ist jedenfalls nicht vollständig. Eine detaillierte (wenn vermutlich ebendfalls unvollständige) Aufstellung der Ungleichbehandlungen hat das Rechtskomitee Lambda erstellt und kann auf dessen Homepage abgerufen werden (<http://www.rklambda.at>)

**Alle diese Ungleichbehandlungen wurden 2009 vom Nationalrat vermutlich unter der Annahme beschlossen, es gäbe keine – vor allem keine gemeinsamen – Kinder in einer EP und sind wie alle anderen noch bestehenden Ungleichbehandlungen der EP zur Ehe nicht aus besonders schwerwiegenden Gründen notwendig und daher zu beseitigen.**

#### **4. Anmerkungen zu einzelnen Textstellen des Entwurfs**

- Art. 1 Z. 4 des Entwurfs (§ 1503 Abs 3 ABGB): Die Änderungen des ABGB sollen mit 1. Juli 2013 in all jenen Fällen in Kraft treten, bei denen der schriftliche Vertrag nach dem 30. Juni 2013 geschlossen wird. Das Abstellen auf den Vertragsabschluss bringt mit sich, dass im laufenden Verfahren zur Bewilligung der Adoption nach §§ 86 ff AußStrG noch die bisherige Rechtslage gelten würde und die Beurteilung der Zulässigkeit der Adoption nach neuem Recht ausgeschlossen wäre. Dies ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, weil das der Intention des Gesetzes, weitere Verurteilungen durch den EGMR in gleich gelagerten Fällen zu verhindern, erst recht wieder verunmöglicht.
- Art. 2 Z. 2 des Entwurfs (§ 43 EP-G): Hier regen wir an, jedenfalls zu formulieren „... über jene Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Scheidung der Ehe, die im Zusammenhang mit gemeinsamen Kindern stehen.“, denn das Erfordernis einer Vereinbarung über die Regelung der Obsorge und des Umgangsrechts für eine einvernehmliche Scheidung (§ 55a EheG) ist keine Folge sondern stellt eine Voraussetzung der Scheidung dar.

Da auch die Unterhaltsfolgen gem. § 68a EheG die gemeinsamen Kinder nur mittelbar betreffen, denn der Unterhaltsanspruch kommt nicht ihnen sondern dem geschiedenen Partner zu,

erscheint diese vorgeschlagene Formulierung daher eher der gewünschten Intention zu entsprechen.

## **5. Abschließende und zusammenfassende Beurteilung**

Seitens der HOSI Linz wird begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dem vorgeschlagenen Entwurf in zügiger Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 19.02.2013 nun die Stiefkindadoption sowohl für EhepartnerInnen, wie für eingetragene PartnerInnen und LebensgefährtlInnen vorsieht. Dennoch wird die politische Diskussion zur weitergehenden Angleichung des Adoptionsrechts von gleichgeschlechtlichen/homosexuellen Paaren im Hinblick auf Diskriminierungen nicht zu vermeiden sein, zumal eine umfassende Neuregelung des Adoptionsrechts mit diesem Gesetzesentwurf ausdrücklich nicht beabsichtigt wird.

Da das Adoptionsrecht ganz generell nicht den Schutz der Ehe als Institution zum Ziel hat, sondern betroffenen Kindern eine zuverlässige Elternschaft und ein Zuhause unter stabilen emotionalen und finanziellen Lebensbedingungen zu gewährleisten. Es ist uns daher nicht nachvollziehbar, warum bei einer Sukzessivadoption andere Maßstäbe herangezogen werden sollten

Die Nichtzulassung der Sukzessivadoption stellt unserer Ansicht nach eine schwere, sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung eingetragener PartnerInnen gegenüber EhepartnerInnen dar, zumal unterschiedliche Ausgestaltungen der beiden Institute aus besonders schwerwiegenden Gründen notwendig und auch nur auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung möglich sein dürfen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR und anderer europäischer Höchstgerichte wäre daher in den Erläuterungen allenfalls ausführlich darzulegen, aus welchen schwerwiegenden, in einem Sachzusammenhang mit der Ehe stehenden Gründen eingetragenen Partnern im Unterschied zu Ehegatten die Sukzessivadoption verwehrt sein soll.

Die HOSI Linz tritt jedenfalls für die vollständige und umfassende Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften ein, wozu auch das volle Adoptionsrecht ohne jegliche Abstriche gehört. Im 21. Jahrhundert ist es zweifelsfrei notwendig, dass eine moderne, und anerkennende Familien- und Gesellschaftspolitik ein gleichberechtigtes und solidarisches Zusammenleben aller Menschen in einer pluralistischen Gesellschaft ermöglichen muss.

Darum erneuert die HOSI Linz in diesem Zusammenhang auch ihre Forderung die diskriminierende Sonderstellung des Institutes der EP an sich zu beseitigen und es auch für heterosexuelle PartnerInnenschaften zu öffnen bzw. im Einklang mit der internationalen Rechtsentwicklung das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare aufzuheben. Ebenso erscheint uns eine umfassende Modernisierung des Eherechtes mehr als nur dringlich geboten.

Alleine in Europa sind es mittlerweile 11 Staaten (davon 9 EU-Staaten), nämlich Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien (in Frankreich, Großbritannien und Luxemburg befindet sich die Reform dabei gerade in Umsetzung), die die Ehe geöffnet haben. Außerhalb Europas sind es mittlerweile Argentinien, Brasilien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Südafrika und Uruguay sowie die U.S.-Bundesstaaten Connecticut,


Delaware, Iowa, Maine, Maryland, Massachusetts, Minnesota, New Hampshire, New York, Rhode Island, Vermont, Washington und der Bundesdistrikt Washington DC.

Die internationale Rechtsentwicklung zur Aufhebung des Eheverbots erfolgt zügig und Österreich wäre gut beraten, nicht wieder den Anschluss zu verlieren sondern in puncto menschenrechtlich gebotener Gleichstellung an der Spitze der Staatengemeinschaft zu marschieren. Dies zusammen mit einem modernen, dem Geist des 21. Jahrhunderts entsprechenden PartnerInnenschaftsrecht für alle wäre gewiss eine große politische wie legistische Herausforderung, die jedoch unserer Ansicht nach nicht nur notwendig wäre, sondern auch durchaus zu bewältigen.

**Abschließend bleibt seitens der Homosexuellen Initiative Linz (HOSI Linz) die Hoffnung, dass der mit Schreiben vom 02.05.2013 durch das Bundesministerium für Justiz übermittelte Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 - AdRÄG 2013) im weiteren parlamentarischen Beratungsverfahren noch deutliche wie vorstehend aufgezeigte Nachbesserungen erfährt.**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

Für die HOSI Linz

  
Gernot Wartner

Vereinsprecher

  
**HOMOSEXUELLE  
INITIATIVE LINZ**  
Postfach 24, 4040 Linz  
T 0732/60 98 98 E ooe@hosilinz.at  
W hosilinz.at facebook.com/hosilinz

  
Hubert Buchberger  
Organisationsreferent

Per E-Mail auch an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) und [team.z@bmi.gv.at](mailto:team.z@bmi.gv.at)

HOSI Linz auf  → <http://www.facebook.com/hosilinz>

